

Weitere Beschlüsse und Verfügungen: Amtliche Publikation am Freitag, 06. März 2026

Sport- und Freizeitanlage Widenbad, Entwässerung

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 04. März 2026:

An der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 wurde ein Objektkredit von rund CHF 17.8 Mio. für die Erweiterung und den Neubau der Sport- und Freizeitanlage Widenbad mit gut 60 % Ja-Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von rund 60 % angenommen.

Am 24. Oktober 2024 stimmte die Gemeindeversammlung zusätzlichen Planungskosten von CHF 920'000 inkl. MwSt. für die Umnutzung von zwei Spielfeldern zu. Die Mehrkosten entstehen durch die Absenkung des Platzes P3 sowie insbesondere durch den zusätzlichen Mehraus-
hub für Felsabbruch und Entsorgung und die daraus resultierenden peripheren Anpassungs-
arbeiten.

Im weiteren Verlauf der Umsetzung zeigte sich, dass das Entwässerungskonzept Fehler aufweist. Das bisher bewilligte Entwässerungskonzept der neuen Sport- und Freizeitanlage ist wie folgt vorgesehen:

1. Abwasser (Schmutzwasser aus dem Gebäude, wie Duschwasser, Abwaschwasser und mit Fäkalien belastetes Abwasser) → Kanalisation
2. Entwässerung von unbelasteten Flächen, d.h. der Spielfelder und der begrünten Dachfläche → Sammlung in Tanks und Wiederverwendung für die Bewässerung der Spielfelder
3. Entwässerung der Wege und Plätze → gedrosselte Einleitung in den Bergbach (gemäss GEP dürfen insgesamt 130 l/s eingeleitet werden)

Aufgrund eines Starkregenereignisses am 5. September 2025 kam es auf der sich in Bau befindlichen Anlage zu Überschwemmungen. Nach Rücksprache mit den Projektbeteiligten kam es bereits in der Vergangenheit bei Starkregenereignissen zu Überschwemmungen auf der Sportanlage. Hinsichtlich der vorhandenen Entwässerungsproblematik wurde beschlossen, das bewilligte Konzept nochmals zu prüfen und die Ursachen zu ermitteln.

Für die zusätzlichen Entwässerungsmassnahmen wurde ein Kredit von CHF 807'243.35 inkl. MwSt. bewilligt.

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 103 GG, für deren Bewilligung der Gemeinderat zuständig ist.

Sachwerte sind gemäss § 5 VGG laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Umweltschäden auftreten.

In sachlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da die zusätzlichen Entwässerungsmassnahmen ausschliesslich der Sicherstellung der ordnungsgemässen Funktion der bestehenden Anlage dienen.

In zeitlicher Hinsicht besteht ebenfalls kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da die Massnahmen im laufenden Bauprozess zwingend umzusetzen sind.

In örtlicher Hinsicht besteht kein Entscheidungsspielraum, da die Massnahmen im Bereich der bestehenden Sportanlage auszuführen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 ff VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Männedorf, 6. März 2026

Gemeinderat